

An den Vorsitzenden des
Umwelt- und Agrarausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Klinckhamer
Düsternbrooker Weg

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/224

Tel.: 0431-93027
Fax 0431-92047
eMail: LNV-SH@t-online.de
Internet : www.LNV-SH.de
HSH Nordbank
BLZ : 210 500 00
Konto: 00 530 528 50
Registergericht: Kiel - VR 2503
18. Januar 2010

Anhörung des Umweltausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnatschutzgesetz – LNatSchG)

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP – Drucksache 17/108
hier: Stellungnahme des LNV

Sehr geehrter Herr Klinckhamer

der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV) bedankt sich für die Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung des Landesnaturschutzgesetzes an das neue Bundesnaturschutzgesetz. Der LNV nimmt zum Entwurf der Regierungsfaktionen (Drucksache 17/108) wie folgt Stellung.

Grundsätzliche Anmerkung

Der vorliegende Entwurf dient der Anpassung des Landesrechts an das neue Bundesnaturschutzgesetz, das am 1.3.2010 in Kraft tritt. Der LNV teilt die Auffassung der Notwendigkeit zur Anpassung an die in der Föderalismusreform beschlossene neue, konkurrierende Gesetzgebung des Bundesnaturschutzgesetzes. Durch die lobenswert zügige Vorlage des Entwurfes besteht die Chance, dass über Ergänzungen und Abweichungen den speziellen naturräumlichen Gegebenheiten des Landes noch rechtzeitig vor Inkrafttreten der bundeseinheitlichen Regelung Rechnung getragen wird.

Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass die Landtagsinitiative der Fraktionen der CDU und FDP in den Grundsätzen die speziellen Regelungen und naturschutzfachlichen Standards für Schleswig-Holstein erhalten will. Gleichwohl hält der LNV die im Novellierungsprozess 2007 vor allem unter dem Aspekt „Deregulierung“ geänderten Regelungen weiterhin für nicht ausreichend. Der Intention des Naturschutzgesetzes, für den größtmöglichen Schutz und die Erhaltung unseres schleswig-holsteinischen Naturerbes für kommende Generationen zu sorgen, sind einige der geänderten Standards in den vergangenen Jahren nicht gerecht geworden. Wesentliche Probleme, die wir in der damali-

gen Stellungnahme vom 8.1.2007 (Drucksache 16/) dargestellt haben, sind erhalten geblieben.

Nicht alle Standards, die 2007 geändert wurden, haben sich, wie der Gesetzes-Entwurf meint, bewährt. Die vielen Reaktionen von besorgten Bürgern und ehrenamtlichen Naturschützern in unseren Mitgliedsorganisationen haben gezeigt, dass es auch zu Verschlechterungen in der Praxis im Umgang mit dem LNatSchG gekommen ist. Besonders schmerzlich ist dies in der Praxis in dem geschwächten Knickschutz und dem ebenso schwachen Schutz der ortsbild- oder landschaftsbildprägenden Bäume spürbar.

Die aktuelle Gesetzesanpassung sollte daher genutzt werden, die landesspezifischen Standards nicht nur beizubehalten, sondern dort, wo sich Fehlentwicklungen ergeben haben, eine Korrektur vorzunehmen. In den Abweichungs- und Ergänzungsmöglichkeiten sollte den speziellen schleswig-holsteinischen Verhältnisse, wie z.B. der einmaligen und identitätsprägenden Knicklandschaft, ein besonderer Wert zukommen.

Dringend erforderlich erscheint uns auch, dass das Gesetz dem immer noch massiven Flächenverbrauch und der damit verbundenen Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft entgegen tritt. Trotz des Demographischen Wandels und erheblicher Leerstände von Wohn- und Gewerbeimmobilien werden weiterhin massiv Bauflächen ausgewiesen und Straßenbauvorhaben vorangetrieben. Gleiches gilt für die Entwicklungen im Energiebereich, indem mit privilegierten Vorhaben im ländlichen Raum unnötig Flächen für Photovoltaik und Biogasanlagen verbraucht werden und verloren gehen. Nicht nur aus Naturschutzgründen sollten Regelungen für einen verringerten Flächenverbrauch, verpflichtendes Flächenrecycling und Flächenkontingente (bspw. über die Raumordnung) getroffen werden. Es ist bereits heute schwierig geworden Lebensräume für seltene Arten in Größe und Ausstattung zu erhalten, weil die Flächenkonkurrenz in vielen Fällen zu Lasten der Natur geht. Um so wichtiger ist es, dass das zentrale Prinzip der Eingriffsregelung mit dem Realausgleich erhalten bleibt. Eingriffe in die Landschaft, Versiegelungen und Zerschneidung von schützenswerter Flächen dürfen nicht erleichtert und vermehrt zugelassen werden, nur weil der Ausgleich nicht mehr in naturräumlicher Beziehung zum Eingriff stehen muss oder durch Ersatzzahlungen zu leisten ist.

Der Gesetzgeber sollte die Novelle ferner zum Anlass nehmen, die Zielsetzungen und Vorgaben der Biodiversitätskonvention (Übereinkommen über die biologische Vielfalt - Convention on Biological Diversity, CBD) auch als Prüfansatz im Gesetz umzusetzen. Der Erhalt der biologischen Vielfalt und das Aufhalten des weiteren Artenverluste sowie der Anpassung an den Klimawandel hat sowohl die Landesregierung als auch der Landtag als zentrale Herausforderung für ihr Handeln deklariert (20 Punkte für die natürliche Vielfalt, Drs. 18/2185 Bericht der Landesregierung). Wichtig ist daher auch die rechtliche Abbildung und Regelung der internationalen Verpflichtungen der Biodiversitätskonvention über die allgemeinen Vorschriften (Zielbestimmung) hinaus. Der LNV fordert daher die Regierungsfractionen auf, dieses zentrale Schutzgut „biologische Vielfalt“

in der Eingriffsregelung und in der dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz des Landes aufzunehmen.

Schließlich ersuchen wir dringend die Handhabung des Landesnaturschutzgesetzes bürgerfreundlicher zu gestalten. Denn die Fragmentierung des Gesetzes mit Abweichungs- und Ergänzungsverweisen zum BNatSchG macht die Anwendung der beiden Gesetze nur schwer handhabbar. Der parallele Gebrauch beider Gesetze, der notwendig ist, um rechtssicher zu handeln, dürfte nicht nur den engagierten Bürger überfordern, sondern auch in der Verwaltungspraxis zu erheblichen Problemen, Zeitverlusten und Unsicherheiten führen. Es sollte daher grundsätzlich versucht werden, das LNatSchG mit dem BNatSchG zusammenzuführen, um die Lesbarkeit, Handhabung und ein zügiges Verwaltungshandeln zu erleichtern.

Zu den einzelnen Vorschriften möchten wir folgende Anregungen geben:

1. Zum Kapitel allgemeine Vorschriften

Die Bedeutung des Naturschutzes sollte durch die Nennung der Ziele und Grundsätze im LNatSchG unterstrichen werden, auch wenn es sich nur um eine Wiedergabe der BNatSchG-Vorgaben handelt. Die Aufzählung der Leitlinien ist nicht nur Indiz für die Intention des Gesetzes, sondern auch für die Verwaltung zur Anwendung des Gesetzes notwendig. Ansonsten macht auch die in § 1 formulierte Überschrift der „Verwirklichung der Ziele“ nur wenig Sinn.

Bedauerlich ist, dass das BNatSchG keine landesspezifischen Ziele des Naturschutzes - zumindest die Erhaltung einer einzigartigen und landestypischen Knicklandschaft - eröffnet.

2. Zu § 1 Verwirklichung der Ziele

Die Übernahme der Vorschrift zur besonderen Verantwortung des Eigentums in die Zielverwirklichung als Ergänzung zum BNatSchG bleibt weiterhin im Widerspruch zu der gesetzgeberischen Intention des Schutzes der Natur. Der Appellcharakter dieser Regelung stand 2007 zwar im Vordergrund, sie ist aber wegen des mehrdeutigen Wortlautes weiterhin missverständlich („besonderer Wert des privaten Eigentums für den Naturschutz“). Denn in aller Regel will der Gesetzgeber dem Grundeigentümer seine Rechte und Verantwortung in Bezug auf den Schutz von Natur und Landschaft aufzuzeigen und kann die Ziele des Naturschutzes nur mit Beschränkungen auch auf den Flächen des Privateigentums umsetzen. Fraglich bleibt zudem, ob die Regelung nicht dazu führt, dass etwaige finanzielle Ausgleichsansprüche den betroffenen Grundeigentümern für Beschränkungen durch die Verwirklichung der Naturschutzziele entfallen (müßten), wenn diese Flächen bereits zur Verwirklichung beitragen.

3. Zu § 3 gute fachliche Praxis

Es wäre wünschenswert, wenn die Regelungen zur guten fachlichen Praxis auch für die forstwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung im LNatSchG eine ergänzende Konkretisierung erfahren würden und nicht nur eine dynamischen Verweisung auf das Fachrecht. Zumindest die wesentlichen Eckpunkte der aus Naturschutzsicht wichtigen Aspekte sollten genannt werden.

Es ist gesellschaftlicher Konsens, dass eine nachhaltige, naturnahe Waldnutzung ohne Kahlschläge mit heimischen Baumarten erfolgen soll. Die Bundesrepublik hat für den Schutz der Waldökosysteme und deren Prozesse, Arten und Lebensgemeinschaften eine besondere Verpflichtung, nicht zuletzt durch die Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt und die Waldkonvention der

Es ist daher wichtig, dass die wesentlichsten Grundsätze der Waldnutzung im Lande auch im Gesetz zum Schutz der Natur genannt werden. Dies ist auch für die Handhabung des Gesetzes von Bedeutung, da die Fachgesetze nicht unbedingt bekannt sind bzw. genutzt werden.

Hinzu kommt, dass in den Fachgesetzen die gute fachliche Praxis aus Naturschutzsicht nicht zu gewährleisten ist, da diese nicht die Naturschutzseite im Blick hat, sondern v.a. wirtschaftliche Interessen verfolgt. So wurden im Zuge der Umwandlung des Landeswaldes in die Landesanstalt bereits zentrale Grundsätze der naturnahen Waldbewirtschaftung für den öffentlichen Wald aufgegeben.

Wir schlagen daher vor, dass sich der Landesgesetzgeber auf die Grundsätze des BNatSchG beruft und die § 3 Abs. 3 und 4 als „Ergänzung“ statt „Abweichung“ formuliert.

4. Zu § 3a (neu) Beobachtung von Natur und Landschaft

Die Regelungen zur Beobachtung der Natur sollten um eine Passage zur Erstellung von Roten Listen ergänzt werden. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Roten Listen aus gesetzestechnischen Gründen nicht mehr im Kapitel 5 Artenschutz des vorgesehenen LNatSchG enthalten ist, da dieser dem abweichungsfesten Teil des BNatSchG unterliegt. Die Erstellung von Roten Listen ist jedoch von zentraler Bedeutung, da sie der aktuellen Beurteilung der biologischen Vielfalt dient. Sie sind als wichtiger Baustein des schleswig-holsteinischen Arten- und Naturschutzes unverzichtbar. Außerdem stellen die Roten Listen bei der Beachtung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) in der Eingriffsregelung ein zwingendes Bewertungskriterium dar (vgl. Papier des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 25.02.2009).

Die Erstellung von Roten Listen sollte deshalb als gesetzliche Verpflichtung erhalten bleiben.

Der LNV schlägt vor, dass die bisherige Regelung des LNatSchG von 2007 in das abweichungsfreie Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften) in § 6 übernommen wird. Sie ist dort inhaltlich richtig angesiedelt, da es hier um die Beobachtung von Natur und Landschaft geht. Folgender neuer Paragraf sollte eingefügt werden:

§ 3a: Rote Listen (zu § 6 BnatSchG Beobachtung von Natur und Landschaft)

(1) Abweichend von § 6 Abs. 2 BNatSchG dient die Beobachtung zusätzlich wildlebenden Tier- und Pflanzenarten mit ihren wesentlichen Lebensgemeinschaften und Lebensräumen sowie deren Veränderungen und Gefährdungen. Die zuständige Naturschutzbehörde stellt den Gefährdungsgrad fest (Rote Listen der Arten und Ökosysteme).

5. Zu Kapitel 2 Landschaftsplanung:

Wir halten es für unzureichend, dass auf die Landschaftsrahmenpläne verzichtet wird. Sie stellen eine wichtige Hilfe im Vorwege von planerischen und politischen Entscheidungen dar und haben sich in der Vergangenheit bewährt. Die noch vorhandenen werden weiterhin hilfsweise herangezogen, um im Vorwege von planerischen Entscheidungen auf kommunaler wie auf Projektebene eine sachgerechte Standortentscheidung zu treffen. Hierdurch wurden Hindernisse frühzeitig erkannt und Konflikt und unnötige Eingriffe und Lebensraumbeeinträchtigungen vermieden. Auf der gröberen und unschärferen Maßstabsebene des Landschaftsprogrammes wird dies nicht leistbar sein und eher zu prüfen, ob dieses verzichtbar ist.

Auch die Abschaffung des Grünordnungsplanes als landschaftsplanerisches und -gestalterisches Pendant zum Bebauungsplan in der LNatSchG-Novelle 2007 wird von uns weiterhin für falsch erachtet. Sie hat zu Qualitätseinbußen und Mängeln in der Transparenz und Bürgerfreundlichkeit der kommunalen Bauleitplanungen geführt. Es ist festzustellen, dass die Alternativinstrumentarien (Umweltbericht, Artenschutz) auch für die Kommunalpolitiker und Bürger schwerer durchschaubar sind. Hinzukommt, dass in vielen Fällen die Pläne intransparent sind, da sie auf die Bauplanungen reduziert werden bzw. schlicht die erforderlichen Eingriffsgutachten für die Eingriffsobjekte fehlen. Vor allem Kartendarstellungen werden vermißt, die zur Bestimmtheit und besseren Verständnis der Planungen beitragen.

Die in § 5 Abs. 1 getroffene Abweichungsregelung sollte zumindest für die Landschaftsrahmenpläne gestrichen werden.

6. Zu § 11 Eingriffsregelung:

Die bundesgesetzliche Regelung zur Eingriffsregelung stellt eine erhebliche Schwächung des wichtigsten Instrumentes des Natur- und Umweltschutzes dar.

An verschiedenen Stellen wird die Eingriffsregelung relativiert und zu Lasten der Natur gelockert. Durch den Einsatz der letzten Landesregierung auf Bundesebene ist es erfreulicherweise beim realen Flächenausgleich geblieben, auch wenn Ausgleich und Ersatz nunmehr gleichgestellt sind. Die Gefahr besteht dennoch, dass damit zukünftig mehr Eingriffe zugelassen werden (da der Nachweis des Ausgleiches leichter wird) und infolgedessen wichtige Lebensräume verloren gehen.

Die im LNatSchG landesspezifisch geregelten Einzelfragen sind angesichts der Lockerung der Eingriffsregelung durch den Bundesgesetzgeber vielfach positiv zu werten, da sie sinnvolle Ergänzungen zur bundesrechtlichen Regelung bieten, wie bspw. die Möglichkeiten, Sicherheitsleistungen vor der Durchführung eines Eingriffes zu verlagern (§ 11 Abs. 7) oder die Regelungen zur Wiederherstellung von unzulässigen Eingriffen.

Einige Abweichung, die mit der Novelle des LNatSchG 2007 erstmalig eingeführt wurden, stellen jedoch nach wie vor auch einen Qualitätsverlust dar. Die Novelle sollte Anlass sein, hier eine Korrektur vorzunehmen. Beispiel hierfür ist die Typisierung von Eingriffe, die seit 2007 nicht mehr besteht bzw. zugunsten eines allgemeinen Grundsatzes mit negativen Ausnahmen aufgegeben wurde. Es wäre wünschenswert, wenn der Gesetzgeber wieder zur Positivliste zurückkehrt. Diese würde der Klarheit und Bestimmtheit dienen und Verwaltungshandeln vereinfachen, da von vorne herein klar ist, was als Eingriff zu werten ist, während eine Negativliste ein Prüferfordernis nicht ausschließt.

Abgelehnt wird von uns die Einschränkung zur Erfassung von kleineren Kompensationsmaßnahmen in § 11 Abs. 8, wie sie das alte Gesetz bereits enthalten hat, da dies dem mit der Kompensation verfolgten Erfolg widerspricht. Es widerspricht im übrigen auch dem Ansatz, über die Landschaftsplanung die Sicherung derartiger „konkreter Maßnahmen“ vorzunehmen.

7. Zu § 13 Naturschutzgebiete

Die Abweichung des LNatSchG von § 23 Abs. 2 BNatSchG zu den Verboten verkürzt die bisherige Bestimmung des § 16 Abs. 2 LNatSchG (alt) um den zentralen Grundsatz „Alle Handlungen, die zur einer Zerstörung, Beschädigung ...sind verboten“. Mit Blick darauf, dass die neue Regelung der alten entsprechen soll (siehe Begründung), ist die Abweichung als Ergänzung zu verstehen und sollte sie auch so genannt werden, damit der Grundsatz (§23 Abs.1 Satz 1) nicht verloren geht, weil die Bundesregelung verdrängt wird.

8. Zu § 14 Naturparke

Die Einrichtung von Naturparken sollte nach den Vorgaben des BNatSchG erfolgen, da eine Abweichung zu einem Qualitätsunterschied im bundesweiten Ver-

gleich führen würde. Zumindest sollte das Entwicklungsziel „nachhaltiger Tourismus“ aufgenommen werden.

9. Zu § 21 Gesetzlich geschützte Biotope

Die gesetzlich geschützten Biotope werden zwar um einige für Schleswig-Holstein charakteristische und wichtige Biotope ergänzt. Allerdings sollten in § 21 Abs. 1 Ziff. 2 generell die feuchten Staudenfluren dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen und nicht nur an Gewässerufern und am Waldrand. Auch in anderen räumlichen Situationen ist eine ökologische Wertigkeit gegeben, wie z.B. bei aufgelassene Niedlungswiesen, die sich (noch) nicht zu Röhrichten entwickelt haben. Sie würden bis dahin ohne Schutz bleiben.

Gleiches sollte auch für die vor der Novelle 2007 geschützten trockenen Staudenfluren (ehem § 15a Abs. 1 Nr. 9) gelten, die bspw. besonders im Raum Oldenburg noch viele seltene Arten aufweisen. Sie sind für Schmetterlinge essenziell und gleichzeitig stark gefährdet.

Die Biotopschutzregelung sollte den Biotoptyp Knick, der eine bundesweite Besonderheit darstellt, entsprechend würdigen. Knicks spielen eine zentrale Rolle im Biotopverbund, dem Wind- und Erosionsschutz und sind das prägende Element unserer (für Touristen besonders attraktiven) Kulturlandschaft. Mit der letzten LNatSchG-Novelle hatte er bereits eine Aufweichung des Schutzregimes erfahren. Es folgt nun eine weitere „Verallgemeinerung“ des Knicks durch Einreihung in die Biotopaufzählung. Dies wird dem besonderen Biotop jedoch nicht gerecht und die vielfach von besorgten Bürgern und Naturschützern beanstandete übermäßige, nicht sachgerechte Pflege der Knicks, aber auch die Technisierung des Knicks zu einem beliebig verschiebbaren Landschaftselement haben eine deutliche Fehlentwicklung beim Schutz im Lande aufgezeigt. Aufgrund dieser Erfahrungen und des Fehlens einer Knickverordnung sollten die Inhalte der Regelungen (§ 15b, Knickerglass) wie sie vor 2007 bestanden wieder aufgenommen werden.

10. Zu § 21 Abs. 2 Ausnahmen von Beeinträchtungsverbot zum Biotopschutz

Die Abweichung in § 21 (2) vom Beeinträchtungsverbot zum Biotopschutz ist für die Unterhaltung von „Gewässern“ nicht akzeptabel. Hier ist eine Unterscheidung vorzunehmen, welchen Zweck das Gewässer erfüllt und welche Naturnähe es aufweist.

Wir halten die pauschale Ausnahme zudem für nicht vereinbar mit den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts, das hohe ökologische Anforderungen an die Gewässerunterhaltung, die Renaturierung und die Beachtung des Artenschutzes stellt. Sie

unterläuft die Standards, die die EU-Wasserrahmenrichtlinie und das LWG in § 2 (Ziele der Wasserwirtschaft) gesetzt haben.

11. Zu § 24 Abs. 1 Ausnahme Grünlandumbruch im Vogelschutzgebieten

Wir begrüßen einerseits, dass mit der Konkretisierung des Grünlandeschutzes und der Binnenentwässerung in Vogelschutzgebieten den schleswig-holsteinischen Verhältnissen und der Bedeutung des Grünlandes für den Vogelschutz Rechnung getragen wird. Andererseits halten wir die in § 24 Abs. 1 eröffnete Ausnahmeoption für naturschutzfachlich inakzeptabel, da sie zu Deformationen und Entwertungen der Schutzgebiete führt – wie die vergangenen Entwicklungen beim Vogelschutz auf Eiderstedt gezeigt haben. Hinter der Ausnahmemöglichkeit steht die Idee des Konzeptes der CEF(continuous ecological function)-Maßnahmen, denen der Anwendungsbereich jedoch nur eröffnet wird, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zwar einerseits angegriffen wird, aufgrund begleitender Maßnahmen jedoch gleichzeitig erhalten bleibt. Der Gesetzesentwurf bleibt hier jedoch hinter der auch höchstrichterlich festgestellten „Forderung nach der vollen Wirksamkeit derartiger Maßnahmen“(BVerwG 9 A 3.06 vom 12.03.2008, dort Rn 201) zurück, da er für die neuen Maßnahmen (Grünlandeschaffung und biotopgestaltende Maßnahmen) lediglich pauschalen Ausgleich innerhalb des Vogelschutzgebietes fordert. Der für die Wirksamkeit zentrale Aspekt des räumlichen und zeitlichen Zusammenhanges wird nicht berücksichtigt. Diese Anforderung ist durch den Zusatz, dass der „Ausgleich flächen- und qualitätsmäßig zum Zeitpunkt des Grünlandumbruches und der Binnenentwässerung bereits existiert“ in § 24 Abs. 1 sicherzustellen.

12. Zu § 27 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen

Die Verpflichtung zur Aufstellung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird begrüßt. Allerdings ist die weiterhin vorgesehene Abwägung der Planung und Vollzug in Natura 2000 Abs. 1 u.E. nicht gemeinschaftsrechtskonform. Nach den Urteilen des EuGH können bei Gebietsauswahl, Abgrenzung und Durchführung von Schutzmaßnahmen die Erfordernisse der Wirtschaft und Erholung nicht berücksichtigt werden. Die o.g. Passage ist zu streichen.

13. Zu § 29 Haltung gefährlicher Tiere

Die Einschränkung zur Haltung von Tieren wild lebender Arten, die dem Menschen lebensgefährlich werden können, sind begrüßenswert. Sie bestand bereits LNatSchG, sollte aber bezüglich der Arten weiter konkretisiert werden als dies der Gesetzesentwurf vorsieht. Wir schlagen daher vor, dass wie in Hessen eine Liste der gefährlichen Tiere erstellt und den Behörden zur Verfügung gestellt wird.

14. Zu § 35 Gewässerschutzstreifen

Das BNatSchG gibt in § 61 einen Schutzstreifen von 150 m an der Küste vor, der der Intention folgt, dass gerade die Meeresküsten einen besonderen Schutz genießen sollen. Dies trifft für Schleswig-Holstein besonders zu, so dass die Abschwächung des Schutzstreifens auf 100 m nicht vertretbar ist. Die Abweichung sollte gestrichen werden, denn die Sonderregelung für die Küstenlinien von Nord- und Ostsee, mit der das Bauverbot Landesrecht auf 150 Meter ausgedehnt wird, berücksichtigt den Klimawandel, den Meeresspiegelanstieg und betreibt dafür Vorsorge.

15. Zu § 41 Landesnaturschutzverband

Der LNV begrüßt ausdrücklich, dass die bestehenden Regelungen zum LNV unverändert übernommen werden und der LNV als wichtige Interessenvertretung, Koordinationsstelle und Informationsplattform erhalten bleibt; insbesondere auch für die kleinen schleswig-holsteinischen Natur- und Umweltschutzverbände, die keine eigene Infrastruktur vorhalten können. Diesen Strukturen - wie sie der LNV anbietet - wird zukünftig eine tragende Rolle zukommen, um die Eigenverantwortung und das ehrenamtliche Engagement für den Naturschutz vor Ort zu stärken.

16. Zu § 50 Vorkaufsrecht

Es fehlt die vom Bundesgesetzgeber eröffnete Regelung zum Vorkaufsrecht, die sich auch vor der Novelle des LNatSchG 2007 noch in Schleswig-Holstein im Gesetz befand. Zur Umsetzung von wichtigen Naturschutzziele auch von europäischer Bedeutung ist die Möglichkeit, in bestimmten Fällen das Vorkaufsrecht auszuüben von Bedeutung, z.B. bei Uferstrandstreifen und Feuchtgebietsflächen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Dadurch lassen sich einerseits Flächen dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes sichern, zum anderen kann zum Teil nur durch den Flächenerwerb die Durchführung bestimmter Maßnahmen ermöglicht werden, für die ansonsten wegen Überschreitens der Zumutbarkeitsschwelle - unter Umständen dauerhaft - Ausgleich gezahlt werden müsste. Da die Vorschrift des BNatSchG nur auf Flächen von hohem naturschutzfachlichem Wert beschränkt ist, sind die Anwendungsmöglichkeiten gering, aber der Nutzen von großer Wirkung.

Das Vorkaufsrecht ist in nahezu allen Bundesländern ein Instrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege und sollte auch in Schleswig-Holstein wieder eingeführt werden. § 50 (Abweichung vom Vorkaufsrecht) sollte daher gestrichen werden.

17. Zu Artenschutz: Horstschutzzone

Durch die abweichungsfeste Regelung zum Artenschutz des BNatSchG entfällt die landesspezifische Regelung zur Horstschutzzone. Da diese für den Erfolg des Großvogelschutzes bisher aber eines der tragenden Instrumente war, sollte der Gesetzgeber diese Regelung beibehalten. Da sich Horstbäume primär in Wäldern befinden, schlagen wir vor, den bisherigen § 34 Abs. 6, Satz 1 Ziff. 2 des LNatSchG (alt)

Unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften ist es verboten, die Nistplätze von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Kranichen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Abholzungen oder andere Handlungen in einem Umkreis von 100 m zu gefährden.

in des Waldgesetz über eine Artikelgesetz hier zu übernehmen.

18. Zu Artikel 3 Ökokontoverordnung

Die Reduktion der Raumeinheiten für die Ökokontoregelung von 40 auf lediglich drei Naturräume ist nicht sachgerecht und fachlich ungeeignet. Auch für die Kompensation von Eingriffen über das Ökokonto sollte der Grundsatz des funktionalen Bezuges zum Eingriffsort nicht aufgegeben werden. Der Bundesgesetzgeber hat den Bezug des "Naturraumes" gewählt, da diese Einteilung nach den naturräumlich zusammenhängenden Gegebenheiten naturschutzfachlich am sinnvollsten ist, weil der funktionale Ersatz noch am ehesten erfolgt. Werden diese Räume nun verlassen, ist der Zusammenhang zwischen Eingriffsort und Ersatzmaßnahmen gar nicht mehr gegeben. Der Landesgesetzgeber kann seiner Absicht, dem Ersatz (nur) in Schwerpunktgebieten des Naturschutzes (die im Agrarland SH fast ausschließlich in landwirtschaftlich genutzten Räumen liegen) auch in den 40 Naturräumen nachkommen, da es mit dem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem ein „landesweites Schwerpunktgebiet“ in jedem Naturraum gibt oder entwickelt werden soll.

Da zukünftig der Ausgleich dem Ersatz gleichgestellt ist, werden auch die Ökokontos dafür geöffnet. Mit der Vergrößerung der Raumeinheiten auf drei Bereiche wird es zukünftig verstärkt zu „Schmutz“-Regionen kommen, die die Belastungen der Eingriffe tragen müssen, und „Schutz“-Regionen, die Kompensation dafür erhalten. Dass diese Tendenz verstärkt wird, zeigt auch die Begründung, dass vorrangig landwirtschaftliche Räume von Kompensationsmaßnahmen freigehalten werden sollen, wobei dies faktisch dazu führen würde, dass bei einer zu rund 75 % landwirtschaftlich genutzten Landesfläche ein Großteil des Landes für Ökokonten ungeeignet wäre. Diese Tendenz wird die Verinselung der Lebensräume unterstützen und ist damit kontraproduktiv für den Schutz der Biodiversität.

Wir schlagen vor, die Räume der naturräumlichen Gliederung statt der Haupteinheiten in die Anlage 2 zu § 8 der Ökokonto-Verordnung zu übernehmen.

19. Zu „Umsetzung der Biodiversitätskonvention im LNatSchG“

Der Schutz der biologischen Vielfalt stellt – neben der Anpassung an den Klimawandel – für die kommenden Jahre und Jahrzehnte die zentrale Herausforderung auch in Schleswig-Holstein dar. Der Landtag hat dies in seinen Initiativen und der Anhörung im April 2009 deutlich gemacht. Auch die Landesregierung hat in ihrem Bericht und im 20 Punkte-Programm eine grundlegende Willenserklärung abgegeben und das Thema an die Spitze der politischen Agenda gehoben. Aufgrund des Endes der Wahlperiode ist die weitergehende Umsetzung in verfahrensrechtlicher und gesetzgeberischer Hinsicht gestoppt worden.

Der LNV schlägt nun vor, die Vorschriften des LNatSchG durch ausdrückliche Regelungen zum Schutz der biologischen Vielfalt zu ergänzen.

Maßgeblich hierfür ist das Übereinkommen zur biologischen Vielfalt, auch Biodiversitätskonvention genannt. Dem Übereinkommen sind sowohl Deutschland¹ als auch die Europäische Gemeinschaft² beigetreten. Sie ist damit unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 6 des Übereinkommens enthält die allgemeine Verpflichtung die "Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt" als eigenständiges Schutzgut anzusehen. Die Signaturstaaten haben sich verpflichtet, den Schutz der biologischen Vielfalt in ihre sektoralen oder Sektor übergreifenden Pläne, Programme und Politiken einzubeziehen.

Hierbei ist das Übereinkommen in einer gewissen Ähnlichkeit zur FFH-Richtlinie aufgebaut. Es gibt Verpflichtungen zur Umweltbeobachtung, zur Ausweisung von Schutzgebieten und zum Schutz derselben, sowie Komplementäre Vorschriften zum Schutz der biologischen Vielfalt außerhalb von Schutzgebieten. Verfahrensmäßig hinzu kommt die Anforderung, Vorhaben, Pläne und Programme, die erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben können, einer geeigneten Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Das Bundesnaturschutzgesetz begnügt sich entsprechend dem Umdruck 17/105 damit, den Begriff anzubieten (§ 7 Abs. 1 Nr. 1), einen allgemeinen Schutz vorzusehen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) und im Übrigen die Zoos mit der praktischen Implementierung zum Schutz der biologischen Vielfalt zu betrauen (§ 42 Abs. 3 Nr. 6). Der Gesetzentwurf Drs. 17/108 hat dem leider nichts hinzuzufügen.

Der zunehmende Flächenverbrauch und die Zersiedelung der Landschaft, die eine weitere Fragmentierung und Zerschneidung von Lebensräumen durch Eingriffsvor-

1 Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens zur biologischen Vielfalt, BGBl II 1993, 1741

2 BESCHLUSS DES RATES vom 25. Oktober 1993 über den Abschluß des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (93/626/EWG) *Amtsblatt Nr. L 309 vom 13/12/1993 Seite 1*

haben; bewirken aber tatsächlich massive Konsequenzen für die biologische Vielfalt. Diese und die notwendigen Bewertungen, Risikoeinschätzungen und Erhaltungsmaßnahmen werden in den jeweiligen Planungen und Genehmigungen jedoch nicht einmal ansatzweise angesprochen. Eine gesetzliche Regelung, die dafür eine Grundlage schafft und über die bisher aufzufinden Gemeinplätze hinausgeht, wäre dringlich geboten.

Hierbei kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt durch die FFH- und Vogelschutzrichtlinie und deren nationale Umsetzungen in zureichender Weise erfüllt wären. Dies liegt maßgeblich daran, dass die Richtlinien von einem abschließenden Katalog von Arten und Lebensräumen ausgehen, die zu schützen sind, während das Biodiversitätsabkommen eine derartige Einschränkung nicht kennt und vielmehr das Vorhandensein von Vielfalt als universellen Schutzgegenstand in den Blick nimmt.

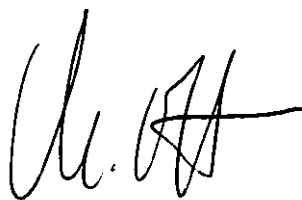
Im Rahmen des Naturschutzgesetzes selber bieten sich die Verfahrensregelungen zur Eingriffsregelung als Anknüpfungspunkt an. Ausweislich der Gesetzesbegründung auf Seite 103 f. der Drs. 17/108 ist der Tat von Regelungsmöglichkeiten des Landesgesetzgebers auszugehen. Radikaler, aber nicht mit gleicher juristischer Gewissheit zu implementieren wäre der Vorschlag, die Eingriffsdefinition des Paragraphen 14 Abs. 1 BNatschG landesrechtlich so zu ergänzen, dass Vorhaben, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken können, von vornherein als Eingriff anzusehen sind.

Im Verfahren der Genehmigung von Eingriffen ist jedenfalls ausdrücklich als Prüfung aufzunehmen, dass die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu prüfen sind.

Es muss sichergestellt sein, dass eine derartige Prüfung ebenfalls im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Projektebene und von strategischen Umweltprüfungen von Plänen und Programmen stattfindet. Die Erfahrungen mit der FFH-Richtlinie und der UVP-Gesetzgebung haben gezeigt, dass die verfahrensmäßigen Anforderungen durch eine Einbindung der Prüfanforderungen in das Naturschutzrecht abgedeckt werden können. Umso wichtiger ist, dass derartige Prüfvorschriften überhaupt in das Naturschutzrecht aufgenommen werden, was demzufolge gefordert wird.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Vorschläge zu prüfen und im Jahr der Biodiversität die Anpassung des Naturschutzgesetzes an das Bundesrecht in diesem Sinne entsprechend vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Ott', with a long horizontal stroke extending to the right.

Michael Ott